Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1865

100 (28.4.1865)

Visual Library

Beilage zu Nr. 100 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. April 1865.

Deutschland.

Berlin, 25. Apr. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses stand zunächst der Bericht der Budgetkommission über den Eisenbahn-Etat zur Berathung. Abg. Ziegert befürwortete die Bildung eines jährlichen budgetmäßigen Fonds für Subvention von Eisenbahn-Neubauten, ohne einen Antrag zu stellen. Zu der Subvention für die Tilsit-Insterburger und die ostpreußische Südbahn motivirt der Abg. Michaelis die Bewilligung im Budget und motivirt seine Abstimmung gegen die neben dem Budget stehende Gesetzvorlage aus seinem früher vom Hause abgelehnten Antrage. Abg. Osterrath für die Annahme der Gesetzvorlage. Der Regierungskommissär motivirt die besondere Gesetzvorlage neben dem Budget dadurch, daß nicht lediglich die Finanzfrage, sondern auch die Frage der Zweckmäßigkeit einer Subvention gerade dieser Bahn zu erledigen sei. Die Erledigung blos im Budget sei eine Kränkung der Rechte des Herrenhauses. Durch Spezialbewilligungen müßten die materiellen Interessen befriedigt werden. Abg. Simson hält das Verfahren der Regierung, neben dem Budget diese besondere Gesetzvorlage zu bringen, für korrekt. Auf Grund des genehmigten Gesetzes, ohne Budget, könne die Regierung die Ausgaben nicht leisten. Der Handelsminister: Die Annahme des Gesetzes gebe den Gesellschaften eine Sicherheit, das Geld früher oder später zu bekommen. Abg. Techow für die Bewilligung im Budget, aber gegen das Gesetz, das nach Simson's eigener Ansicht überflüssig sei. Abg. Virchow: Der Abg. Simson möge sich auf den praktischen Boden stellen, und überlegen, welches Verfahren dieses Haus einschlagen müsse, um das Verfahren der Regierung zu durchkreuzen. Er frage den Handelsminister, ob er, nach Genehmigung des Gesetzes, die Regierung nicht für verpflichtet halte, die Subventionen zu zahlen. Redner wandte sich im Uebrigen gegen die Argumente, die der Regierungskommissarius aus der Stellung des Herrenhauses genommen hatte. Die verschiedenen Abstimmungen des Hauses über Spezialkredite zeigen, daß das Haus sich über seine Stellung zu denselben noch nicht ganz klar geworden sei. Möge die heutige Abstimmung der Regierung zeigen, was sie künftig bei Vorlage von Spezialkrediten zu erwarten habe. Die Regierungskommissär sucht der Ausführung Simson's entgegenzutreten und führt dann aus, daß das Zustandekommen der Bahnen vom Votum des Hauses nicht mehr abhänge, sondern nur das Interesse der Gesellschaft. Klotz: Durch das beredte Schweigen des Handelsministers sei auf die Theorie Simson's hinreichend geantwortet; durch Annahme solcher Gesetze durchlöchere man thatsächlich das Budgetrecht. Es folgen noch Michaelis, Gneist (zur Rechtfertigung der früheren Abstimmung aus praktischen Gründen). Der Schluß der Debatte wird angenommen, die beiden Etatspositionen, sowie der Rest des Etats genehmigt, dagegen der Gesetzentwurf, die Unterstützung der Tilsit-Insterburger, sowie der ostpreußischen Südbahn abgelehnt.

Das Haus tritt hierauf in die allgemeine Debatte über das Invalidengesetz.

Eine lange Reihe von Amendements wurde zur Unterstützung gestellt. Abg. Stavenhagen hielt einen einleitenden Vortrag. Abg. Ziegler: In der Vorlage liege ein Gedanke, der unser gegenwärtiges Heerwesen untergrabe. Nach dem Gesetz von 1851 könne nur ein Invalide zum Invalidenbenefizium gelangen. Der Entwurf mache von dieser Vorschrift eine Ausnahme zu Gunsten der 15 und 20 Jahre Gedienten, um mehr Unteroffiziere zu beschaffen. Nicht mehr Sold wolle die Regierung den Unteroffizieren bieten, auch nicht Avancement, sondern nur Pension, und so schaffe sie eine Klasse von Menschen, wie sie in Frankreich dem Frieden zwischen Militär und Zivil so nachtheilig geworden sei. Belasse man es bei dem Gesetz von 1851, so werde die Regierung dahin gedrängt, das Avancement der Unteroffiziere einzuführen. Allerdings könne dies nicht über Nacht geschehen; es sei nicht sofortiger Erlaß einer solchen Verordnung zu verlangen, aber das Haus müsse die Position, die dahin führe, behaupten, das Gesetz von 1851. Es leite ihn hiebei keine politische Ansicht. Es handle sich um die Erhaltung der Wehrkraft Preußens auf der bewährten Grundlage, einen Zweck, dem gegenüber politische Parteiansichten schweigen. Abg. Baerst motivirte sein Amendement; im Uebrigen glaube er nicht, daß die Annahme der Kommissionsvorschläge die von Ziegler befürchteten Konsequenzen habe. Die Generaldiskussion wurde hierauf geschlossen. Der Referent Abg. Stavenhagen suchte in seinem Schlußwort die Gesichtspunkte Ziegler's vom Standpunkt der Kommission aus zu widerlegen, worauf die Vertagung eintrat.

Großbritannien.

* **London**, 24. Apr. Die Waffenstreckung des Generals Lee wird ziemlich allgemein als das Ende der südstaatlichen Kriegführung betrachtet, und die Verstimmung der dem Norden abholden Organe ist begreiflich. Mit bester Miene und nicht ohne Würde versteht es die weltkluge „Times", immer vor vollendeten Thatsachen ihre Verbeugung zu machen. In ihrem heutigen Raisonnement ist nichts von Groll oder Aerger über den Ausgang des großen Kampfes zu merken, nichts als die objektive Betrachtung, daß es nicht anders kommen konnte, und Anerkennung der von beiden Kämpfern bewiesenen Tapferkeit; auch keine Spur von Argwohn, daß die Vereinigten Staaten ihren Sieg, sei es im Innern, sei es gegen das Ausland, mißbrauchen könnten, sondern Vertrauen zur Weisheit und Humanität Lincoln's und Seward's, dem am Schluß zu seiner Genesung gratulirt und ein langes Leben gewünscht wird.

Der Sieg über den General Lee — sagt sie im Wesentlichen — hat die Thatkraft, die Zähigkeit und die unbegrenzten Hilfsquellen des Nordens bewiesen. . . Die große Armee Lee's (anderseits) hat Wunder gethan. Selbst die große Armee Napoleon's hatte keine Reihe von glänzenderen Siegen aufzuzählen, als die vorzugsweise aus der hochgemutheten Bevölkerung Virginiens angeworbene Streitmacht, die so viele Invasionen zurückgeschlagen und die Hoffnungen so manches nordischen Feldherrn zu Schanden gemacht hat. Der Häuptling und seine Mannen sind jetzt zum ersten und letzten Mal gescheitert. Sie siegten, bis keine menschliche Tapferkeit mehr den Sieg zu fesseln vermochte, und fielen dann in Ehren. . . Wenn Stonewall Jackson am Leben gewesen wäre, um den Untergang des Heeres anzusehen, das er so oft zum Sieg geführt, so würde er keinen Grund gehabt haben, sich der Art, wie es bis zum letzten Augenblick geführt wurde, zu schämen. Wenn die wahre Geschichte dieser Ereignisse einst geschrieben wird, dann wird man wahrscheinlich finden, daß der von geschwächten und schlecht gerüsteten Scharen gegen den ganzen Norden durchgekämpfte Feldzug von 1865 einen Heroismus entwickelt hat, dem in frühern und glücklicheren Feldzügen nichts zu vergleichen war. . . Indem dann die „Times" die großen militärischen Fortschritte schildert, welche der Norden seit dem Anfang des Krieges gemacht hat, bemerkt sie: Vor zwei Jahren hätte wahrscheinlich General Lee selbst nach seiner neulichen schweren Niederlage bis Lynchburg entkommen können. Jetzt aber bewegen sich die nordischen Generale mit der Schnelligkeit Napoleonischer Marschälle, und sind eben so schlagfertig im Angriff. Ihre Kavallerie, die zu Anfang des Krieges das Gelächter der Südstaatlichen war, ist jetzt vortrefflich. . . Der Versuch, einen südstaatlichen Bund zu gründen, muß aufgegeben werden. . . Der Süden war für sein kühnes Unternehmen nicht stark genug. Er hatte Genie und Muth; allein ihm gegenüber stand fast eben so viel Genie und Muth, unterstützt durch numerische Uebermacht. . . Präsident Lincoln scheint von dem Wunsch beseelt, seine besiegten Mitbürger zu versöhnen. Unter der Leitung Seward's, der im Kabinet durch gemäßigte Rathschläge sich ehrenhaft ausgezeichnet hat und der hoffentlich in dieser Krisis dem Staat erhalten bleiben wird, kann er durch milde Maßregeln die Ruhe wiederherstellen, und vielleicht, noch vor dem Ablauf seiner Amtszeit, die durch den Krieg erzeugten Gefühle des Grolles und der Gereiztheit einigermaßen beschwichtigen.

Auch die unionsfreundliche „Daily News" spricht mit hoher Anerkennung von General Lee, der sich die Achtung von Freund und Feind gewonnen habe. Sein militärischer Ruf verliere durch diese Waffenstreckung nichts von seinem Glanz, während sein patriotisches Benehmen zeige, daß er über falschen Stolz erhaben sei und die Interessen des Vaterlandes höher stelle, als seinen persönlichen Ehrgeiz. Lee habe die beste Antwort gegeben auf das Gefasel jener Richmonder Blätter, die noch zwei Tage vor der Katastrophe erklärten, sie würden die Nordstaatlichen nicht nur nicht als „Mitbürger", sondern nicht einmal als „Menschen" behandeln. Mit Guerillasführern, wie Mosby, würden die Vereinigten Staaten nöthigenfalls berechtigt sein, kurzen Prozeß zu machen.

In „Morn. Post" und „Herald" klingt ein Widerhall der „Stimmen von der Straße" nach. Der naive Theil der Nation behauptet natürlich mit tapferer Zuversicht, es könne mit dem Süden nicht aussein; und wenn es auch scheinbar aus sei, werde er bei nächster Gelegenheit sich von neuem erheben.

Die südstaatliche Regierung — sagt die „Post" — mag als solche zu existiren aufgehört haben, und ihre Armeen mögen aufgelöst sein, aber trotzdem sind immer noch 6 Millionen Menschen da, deren Widerstandsgeist nicht gebrochen ist, und die jetzt die Herrschaft des Nordens noch mehr verabscheuen, als vor 4 Jahren.

Der „Herald" will in Lee's Ergebung nichts als die Ergebung Virginiens sehen. Er baut auf die Staaten jenseits des Mississippi, auf Johnston, Mosby und andere Parteigänger.

Wir haben stets behauptet — sagt er —, daß der Süden Englands Sache verfocht, und das Unglück, welches Lee befallen hat, kann schließlich einen gefährlichen Einfluß auf unsere Interessen üben. Wir sind unsern Prinzipien untreu geworden und haben unsere Gelegenheit vernachlässigt. Wir haben sowohl ein Verbrechen wie einen Fehler begangen; wir oder unsere Kinder werden dafür zu büßen haben.

Marktpreise.

Karlsruhe, 27. Apr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 19. April wurden zu Mittelpreisen verkauft: 11,641 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 59 kr. Eingestellt wurden 1040 Pfd. Durchschnittspreise vom Mehl per 150 Pfund: Kunstmehl Nr. 1 13 fl. 45 kr.; Schwingmehl Nr. 1 11 fl. 30 kr.; Mehl in drei Sorten 10 fl. 30 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt	87,670 Pfd. Mehl.
Eingeführt wurden vom 13. bis 19. April	82,591 Pfd. Mehl.
	170,261 Pfd. Mehl.
Davon verkauft	71,016 Pfd. Mehl.
Blieben aufgestellt	99,245 Pfd. Mehl.

Ergebniß des am 22. und 25. April 1865 zu Villingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf. Ztnr.	Ganze Verkaufssumme.	Preis per Ztnr.	Aufschlag per Ztnr.	Abschlag per Ztnr.
Kernen	610	3304 fl. 16 kr.	5 fl. 26 kr.	— fl. 4 kr.	— fl. — kr.
Roggen	8	33 fl. 12 kr.	4 fl. 9 kr.	— fl. — kr.	— fl. 23 kr.
Gerste	20	87 fl. 12 kr.	4 fl. 22 kr.	— fl. — kr.	— fl. 16 kr.
Bohnen	2	7 fl. 36 kr.	3 fl. 48 kr.	— fl. 31 kr.	— fl. — kr.
Linsen	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Mischelfrucht	40	141 fl. — kr.	3 fl. 32 kr.	— fl. 1 kr.	— fl. — kr.
Wicken	17	62 fl. 36 kr.	3 fl. 41 kr.	— fl. — kr.	— fl. 19 kr.
Haber	198	815 fl. 52 kr.	4 fl. 7 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Esparsette	9	76 fl. 30 kr.	8 fl. 30 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Z.v.321. Nr. 554. Mosbach.

Vergebung von Zimmerarbeiten.

Die Herstellung der Bahneinfriedigung für die Bahnstrecke von Mosbach bis Enbigheim beabsichtigen wir an einen oder mehrere Unternehmer zu vergeben.

Der Voranschlag beträgt:

für Loos	I.	Länge der Einfriedigung	37,800	Fuß	2,016 fl. — kr.
„ „	II.	„ „ „	22,000	„	1,173 fl. 12 kr.
„ „	III.	„ „ „	30,000	„	1,600 fl. — kr.
„ „	IV.	„ „ „	32,000	„	1,706 fl. 48 kr.
		Zus.	121,800	Fuß	6,496 fl. — kr.

Diese Einfriedigung besteht aus einer Reihe von 3" starken forlenen Pfählen, welche mit zwei Reihen 1 Zoll starken und 2 Zoll breiten Latten verbunden sind. Sie muß für die beiden ersten Loose im Spätjahr d. J. und für die beiden letztern am 1. Juli künftigen Jahres vollendet sein.

Angebote hiefür sind entweder loosweise oder für die ganze Arbeit nach Prozenten des Voranschlags, verschlossen und mit bezeichneter Aufschrift versehen, bei unterzeichneter Stelle bis längstens

Montag den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu welcher Zeit die Eröffnung der Einläufe stattfinden wird, einzureichen.

Normalzeichnung und Bedingungen können stets hier eingesehen werden.

Mosbach, den 14. April 1865.

Großh. bad. Eisenbahnbau-Inspektion.
Steinam.

Z.r.851. Königsbach.

Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Kaufmann Eugen Dorr in Königsbach nachstehende Gebäulichkeiten

Montag den 1. Mai,
Vormittags 10 Uhr,

im Rathhause zu Königsbach öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Häuser und Gebäude.

Eine dreistöckige, neu hergerichtete Behausung mit eingerichtetem Spezerei-Laden, gewölbtem Keller, nebst anstoßender Scheuer und Stallung mit Hofraum; das Haus liegt an der Hauptstraße nach Pforzheim mitten im Ort, neben dem Rathhaus und der Ramsbach.

Anschlag . . . . . 8000 fl.

Durlach, den 24. März 1865.

Der Notar
Rheinländer.

Z.v.408. Nr. 116. Offenburg.

Seegras-Versteigerung.

Dienstag den 2. Mai d. J. wird der diesjährige Erwachs an Seegras aus den Offenburger Stadtwaldungen öffentlich versteigert. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus hier.

Offenburg, den 23. April 1865.

Städtische Bezirksforstei.
Schaefer.

Z.v.405. Nr. 2118. Basel.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrag gemäß vergeben wir nachbenannte, auf hiesiger Station auszuführende Arbeiten im Wege der schriftlichen Angebote:

1) Die Verlängerung der beiden Güterhallen, angeschlagen zu . . . . . 6085 fl.
2) Die Verlegung einer offenen Halle, angeschlagen zu . . . . . 177 fl.
3) Die Herstellung einer neuen offenen Halle, angeschlagen zu . . . . . 3500 fl.

Summa 9762 fl.

Wir laden diejenigen Bauunternehmer, welche zur Uebernahme dieser Arbeiten Lust tragen sollten, hiermit ein, ihre deßfallsigen Angebote, welche in Prozenten des Voranschlags auszudrücken sind, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Soumission für Herstellung verschiedener Güterräumlichkeiten auf dem Bahnhof Basel"

versehen, längstens bis zum 12. Mai, Morgens 9 Uhr, anher einzureichen.

Bis dahin können die Baupläne, Kostenüberschläge und Akkordbedingungen auf dem Geschäftszimmer des technischen Beamten dahier eingesehen werden.

Basel, den 22. April 1865.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Der Bezirksingenieur:
Gaß. Scholl.
vdt. Siefert.

Z.v.433. Nr. 1843. Karlsruhe.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Höherem Auftrage gemäß sollen die Arbeiten zur Erbauung eines neuen Güterschoppens auf dem Bahnhof in Rastatt im Soumissionsweg vergeben werden.

Die Angebote über die verschiedenen Arbeiten, nämlich:

1) für Maurerarbeit zu . . . 582 fl. 43 kr.
2) „ Steinhauerarbeit zu . . 200 fl. 11 kr.
3) „ Zimmermannsarbeit zu . 3190 fl. 31 kr.
4) „ Schlosserarbeit zu . . . 248 fl. 48 kr.
5) „ Blechnerarbeit zu . . . 98 fl. 16 kr.
6) „ Glaserarbeit zu . . . . 61 fl. 36 kr.
7) „ Anstreicherarbeit zu . . . 284 fl. 25 kr.

im Ganzen zu 4666 fl. 30 kr.

veranschlagt, sind vor nächstem Samstag den 29. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem technischen Bureau der unterzeichneten Stelle, wo die Voranschläge und Baubedingungen eingesehen werden können, abzugeben.

Karlsruhe, den 23. April 1865.

Großh. Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Der Bez.-Ingenieur:
Burg. Bischoff.
Frank.

Z.v.460. Nr. 1404. Waldshut.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrage gemäß vergeben wir die Arbeiten zur Herstellung zweier Bahnwarts-Wohnungen auf der Station Albbruck im Wege öffentlicher Angebote.

Die einzelnen Arbeiten sind veranschlagt:

1) Grabarbeit . . . . . 50 fl. 47 kr.
2) Maurerarbeit . . . . . 2265 fl. 19 kr.
3) Steinhauerarbeit . . . . 517 fl. 35 kr.
4) Zimmermannsarbeit . . . 972 fl. 33 kr.
5) Schreinerarbeit . . . . 345 fl. 57 kr.
6) Schlosserarbeit . . . . 249 fl. — kr.
7) Glaserarbeit . . . . . 174 fl. 39 kr.
8) Blechnerarbeit . . . . 172 fl. 12 kr.
9) Anstreicherarbeit . . . . 106 fl. 29 kr.

Summa . 4854 fl. 31 kr.

Wir laden diejenigen Bauunternehmer, welche gesonnen sind, diese Arbeiten zu übernehmen, hiermit ein, ihre deßfallsigen Angebote, welche in Prozenten

des Voranschlags auszudrücken sind, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Sonmission für Herstellung zweier Bahnwarts-Wohnungen auf der Station Albbruck"

versehen, längstens bis zum

11. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

anher einzureichen.

Bis dahin können die Baupläne, Kostenüberschläge und Akkordbedingungen auf dem Geschäftszimmer des technischen Beamten dahier eingesehen werden.

Waldshut, den 22. April 1865.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.

Der Vorstand: Petitjean. Der Ingenieur: Scholl.

Z.v.325. Nr. 2107. Heidelberg.

Arbeiten-Vergebung.

Die Arbeiten bei Herstellung eines Reservoirgebäudes auf Station Wiesloch, als:

1) Abbruch des alten Wasserreservoirgebäudes, veranschlagt zu . 80 fl. — kr.
2) Herstellung des neuen Baues, als:

Erdarbeiten	46 fl. 22 kr.
Maurerarbeit	1558 fl. 39 kr.
Steinhauerarbeit	346 fl. 6 kr.
Zimmerarbeit	548 fl. 30 kr.
Schreinerarbeit	178 fl. 39 kr.
Glaserarbeit	47 fl. 46 kr.
Schlosser- und Blechnerarbeit	139 fl. 3 kr.
Tüncherarbeit	94 fl. 8 kr.

im Gesammtanschlag zu 3039 fl. 13 kr.

sodann die Arbeiten für Herstellung einer offenen Halle ebendaselbst, als:

Erd- und Maurerarbeiten, im

Anschlag zu	144 fl. 10 kr.
Steinhauerarbeit	102 fl. 25 kr.
Zimmerarbeit	272 fl. 3 kr.
Blechnerarbeit	15 fl. 24 kr.
Dachdeckerarbeit	35 fl. 33 kr.
Tüncherarbeit	61 fl. 25 kr.
Schlosserarbeit	17 fl. 25 kr.

im Gesammtanschlag zu 648 fl. 25 kr.

sollen im Soumissionsweg vergeben werden, und zwar sämmtliche Arbeiten im Gesammtkostenbetrag zu 3687 fl. 38 kr. an einen Uebernehmer.

Lusttragende wollen ihre Angebote nach Prozenten des Voranschlags gestellt und mit der Aufschrift **„Soumission für Herstellung eines Reservoirgebäudes und einer offenen Halle auf Station Wiesloch längstens bis zum 6. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,** versiegelt und portofrei auf dem technischen Bureau der unterfertigten Stelle einreichen, woselbst auch Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingungen inzwischen eingesehen werden können.

Heidelberg, den 20. April 1865.

Großh. Eisenbahnamt.

Der Vorstand: Sachs. Der Bez.-Ingenieur: Jost.

Z.v.462. Freiburg. (Verweisungsbeschluß.) Durch diesseitigen Beschluß vom 3. d. M., Nr. 790, wurde Joseph Hermann Prüffon, lediger Kellner von hier, unter der Anschuldigung:

1) Ende Oktober v. J. zugleich mit Heinrich Rang von Emmendingen dem Vergolder August Hauser von hier mindestens 4 bis 5 Pfund Quecksilber, im Werth von 2 fl. 30 kr. per Pfund;
2) etwa Mitte November v. J. zugleich mit Heinrich Rang und Karl Hermann Franz von hier demselben Hauser eine gleiche Quantität Queckfilber;
3) einige Zeit darauf zugleich mit Rang dem Hauser eine gleiche Quantität Queckfilber;
4) Ende Januar d. J. unter Beihilfe der Karolina Mistrorigo, genannt Lina Müller, von Verona dem Hauser 23 Pfund 28 Loth Queckfilber;
5) bereits im Oktober v. J. in Gemeinschaft mit Rang dem Hauser einen Spiegel, im Werth von 7 fl., entwendet zu haben —

auf Grund dieser Thatsachen und in Gemäßheit der §§ 376, 377 Ziff. 2 St.G.B.

wegen ersten gemeinen Diebstahls, im Betrage von mindestens 96 fl. 3 kr. bis 103 fl. 33 kr., in Anklagestand versetzt und zufolge §§ 26 Ziff. 1 vgl. 15, 30, 17 des Ger.Verf.Ges., Beil. I u. II hierzu, insbesondere Beil. I Ziff. 9 und § 209 St.P.O. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg verwiesen.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Freiburg, den 21. April 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Raths- und Anklagekammer.

Fetzer.

Zentner.

Z.v.435. Nr. 719. Offenburg. (Verweisungsbeschluß.) Der diesseitige Verweisungsbeschluß vom 13. v. Mts., Nr. 481. J. U. S. gegen Karl Raupp von Rintheim, Ludwig Rebele von Karlsruhe, und Ernst Friedrich Schmidt von da, wegen Widersetzlichkeit, besagend:

Wird auf Antrag der großh. Staatsanwaltschaft erkannt:

Die ledigen Schneidergesellen Karl Raupp von Rintheim und Ludwig Rebele von Karlsruhe, sowie der ledige Schuhmacher Ernst Friedrich Schmidt von Karlsruhe seien unter der Anschuldigung:

daß sie sich am Montag den 5. September v. J., Nachts etwa um 9 Uhr, vor dem Pfarrhause zu Weingarten der von Polizeidiener Höpf von Zell gegen Karl Raupp wegen nächtlicher Ruhestörung vollzogenen Verhaftung widersetzten, wobei Raupp den Polizeidiener am Halse packte und mit Stockschlägen mißhandelte, Ludwig Rebele aber dem Polizeidiener den zur Gegenwehr gegen diesen Angriff von ihm gebrauchten Stock zu entwinden suchte, und Schmidt den Raupp und sich selbst von dem Polizeidiener losriß —

auf Grund der §§ 615 und 616 Str.G.B., § 205 Ziff. 5, 207, 209 Abs. 3 Str.P.O., § 26 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai v. J. und Ziff. 22 der Beil. I zu derselben wegen Widersetzlichkeit, und zwar Raupp wegen Verübung derselben unter dem erschwerenden Umstande der körperlichen Mißhandlung des erwähnten Polizeidieners in Anklagestand zu versetzen, und alle Drei zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu verweisen —

wird dem abwesenden Angeklagten Karl Raupp von Rintheim mit dem Anhange bekannt gemacht, daß er sich 14 Tage vor der von dem Vorsitzenden der Strafkammer angeordnet werdenden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsgericht, großh. Amtsgericht Offenburg, zu stellen habe.

Offenburg, den 15. April 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht, Raths- und Anklagekammer.

Bohm.

Schrempp.

Z.v.473. Nr. 964. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Moses Kaufmann von Neidenstein, Jette, geborne Jacob, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Versäumungserkenntniß vom Heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen des Beklagten abzusondern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht.

Heidelberg, den 18. April 1865.

Großh. bad. Kreisgericht, als Civilkammer.

Obkircher.

Kamm.

Z.r.838. Nr. 6326. Lörrach. (Vorladung.) In der Untersuchungssache gegen Schmied Johann Georg Silbereisen von Holzen, wegen Körperverletzung, wird der Angeschuldigte unter Hinweisung auf die ihm bereits eröffnete Beschuldigung zur Verhandlung der Sache auf Freitag den 12. Mai, Vorm. 9 Uhr, im Saale des Kreisgerichts Lörrach anher vorgeladen. In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden; dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist; auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen. Wenn der vorgeladene Beschuldigte, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, so wird das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt. Lörrach, den 7. April 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

Z.r.860. Nr. 3140. Achern. (Vorladung.) J. S. Kohlenhandlung Lamarche u. Schwarz in Ludwigshafen a. Rh. gegen den flüchtigen A. Stemmle von Oberachern hat, mit Vollmacht der Kläger versehen, Herr Advokat Krämer aus Karlsruhe folgende Klage erhoben: Der Beklagte bestellte und erhielt von der klagenden Handlung von ihrem Lager in Maximiliansau folgende Steinkohlen zu den beigesetzten vereinbarten Preisen: 1) Laut Faktura vom 1. Juli 1864: 80 Zentner Reden-Stückkohlen, zu 34 kr. den Zentner, für 51 fl.; 80 Zentner Gries, zu 23 kr. den Zentner, für 30 fl. 40 kr., zusammen 81 fl. 40 kr. 2) Laut Faktura vom 30. September 1864: 200 Zentner Stückkohlen, zu 29 kr. den Zentner, für 96 fl. 40 kr. Er schuldet hiefür der klagenden Handlung im Ganzen 178 fl. 20 kr., nebst 6 Proz. Verzugszinsen aus den Fakturabeträgen als dem Verfalltage, somit von 81 fl. 40 kr. vom 1. September, und von 96 fl. 40 kr. vom 30. November v. J., weil die Kohlen zum Wiederverkauf im Handel gekauft worden, somit auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft vorliegt, und gebeten, durch Urtheil auszusprechen: Der Beklagte sei schuldig, der klagenden Handlung die eingeklagten 178 fl. 20 kr., nebst 6 Proz. Verzugszinsen aus 81 fl. 40 kr. vom 1. September v. J., und aus 96 fl. 40 kr. vom 30. November v. J. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu zahlen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen, und ergeht Beschluß: Wird Ladung erkannt und Tagfahrt auf Dienstag den 23. Mai, Vormittags 8 Uhr, angeordnet, wozu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen wird, sich zum Beweise seiner Behauptungen vorzubereiten, und die ihm zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen und sich auf die Klage vernehmen zu lassen, als sonst die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurtheilung desselben in die Kosten nach dem Gesuch des Klägers erkannt würde, soweit dieses in Rechten begründet ist. Zugleich wird demselben aufgegeben, einen an diesseitigem Gerichtssitze wohnenden Gewalthaber aufzustellen, als sonst alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Parthien eröffnet wären, nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Achern, den 22. April 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.r.847. Nr. 2268. Triberg. (Aufforderung.) Die Gemeinde Schönwald besitzt im Dorfe Schönwald ein Grundstück von circa 52 Ruthen, angrenzend an die Pfarrwittumsgüter und den Garten des Adlerwirths Riesle, der Wittwe Marianna Löffler, Sigmund Joos und Leopold Martin, und anderseits an das Schulhaus daselbst, welches bis zum Jahr 1836 als Friedhof benützt und seit jener Zeit geebnet und zu einem Grasplatz hergerichtet wurde. Da über dieses Grundstück ein Eintrag im Grundbuch sich nicht vorfindet, werden auf Antrag der Vertreter der Gemeinde Schönwald alle Diejenigen, welche an diesem Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der auffordernden Gemeinde gegenüber verloren gehen.

Triberg, den 11. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Martin.

Z.r.852. Nr. 5925. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Christian Feßler von Offenburg ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 18. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einhändigungen anher namhaft zu machen, indem sonst die Zustellung weiterer Verfügungen und Erkenntnisse an dieselben durch Zusendung auf der Post erfolgen würde.

Offenburg, den 19. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ried.

Burkhardt.

Z.r.862. Nr. 6000. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen die Ehefrau des Kaufmanns Robert Zachmann, Seraahine, geb. Korn, von Offenburg, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 11. Mai 1865, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande befindlichen Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einhändigungen anher namhaft zu machen, indem sonst die Zustellung weiterer Verfügungen und Erkenntnisse an dieselben durch Zusendung auf der Post erfolgen würde.

Offenburg, den 20. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ried.

Burkhardt.

Z.r.863. Nr. 3383. Ladenburg. (Schuldenliquidation.) Uber den Nachlaß des Anton Heiserich vom Waldhof haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird den im Ausland wohnenden Gläubigern aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen im Inland wohnenden Gewalthaber zum Empfang der gerichtlichen Verfügungen aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen ihnen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Ladenburg, den 24. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Errleben.

Z.r.822. Nr. 3412. Meersburg. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gantsache gegen Müller Eduard Rück von Kluftern werden alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen heute nicht angemeldet und richtiggestellt, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. V. R. W. Meersburg, den 18. April 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Sieb.

Z.r.842. Nr. 5823. Radolfzell. (Ausschlußerkenntniß.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des August Heid von Randegg, Forderung und Vorzugsrecht betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 21. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Heiß.

Z. Begl.: Fürst.

V.364. Nr. 3538. Bühl. (Bekanntmachung.) Führung der Handelsregister. Zu der in diesseitigem Firmenregister O.Z. 29 eingetragenen Firma „Louis Rastätter in Ottersweier" wurde unterm Heutigen folgender Eintrag gemacht: Urtheil des großh. Kreisgerichts Baden vom 11. April 1865, Nr. 752, wodurch Vermögensabsonderung zwischen Kaufmann Ludwig Rastätter und seiner Ehefrau Bertha, geb. Bohnert, erkannt ist.

Bühl, den 22. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mußler.

V.363. Nr. 2811. Kork. (Bekanntmachung.) Heute wurde unter O.Z. 49 des Firmenregisters die Firma „E. Strohmeier in Stadt Kehl" eingetragen. Inhaber ist Gold- und Silberwaaren-Fabrikant Emanuel Strohmeier daselbst, verheirathet ohne Ehevertrag.

Kork, den 19. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eiselein.

Z.r.844. Nr. 3382. Bonndorf. (Verschollenheitserklärung.) Die Ehefrau des Fridolin Kaiser, Agatha, geb. Bächle, von Gutenburg wird, nachdem sie auf die unterm 9. März d. J., Nr. 2920, von dem großh. Bezirksamt dahier ergangene öffentliche Aufforderung keine Nachricht von sich gegeben hat, nunmehr für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bonndorf, den 20. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schönle.

Z.r.825. Nr. 3067. Achern. (Aufforderung.) Die Wittwe des Anton Bruder, Schneider in Obersasbach, hat um Einweisung in die Gewähr der Erbschaft des Letztern nachgesucht; wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache erfolgt, wird diesem Gesuch stattgegeben. Achern, den 16. April 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.r.812. Nr. 4992. Rastatt. (Aufforderung.) Auf Ableben des Bürgers und Taglöhners Xaver Unser von Muggensturm hat dessen Wittwe Brigitta, geb. Dabringer, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen 4 Wochen

gegründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Rastatt, den 18. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stein.

Z.r.831. Nr. 5263. Mannheim. (Aufforderung.) Der großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des am 16. Februar 1864 zu Wallstadt verstorbenen Gustav Adolph Theodor Klein gebeten.

Etwaige Einwendungen sind

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diesem Gesuch entsprochen würde.

Mannheim, den 2. April 1865

Großh. bad. Amtsgericht.

Ullrich.

Z.r.848. Hüfingen. (Erbvorladung.) Johann Nepomuk und Alois Bausch von Bräunlingen, welche vor längerer Zeit nach Nordamerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer verlebten Mutter, Theresia, geb. Limberger, Ehefrau des Johann Bausch, Landwirth in Bräunlingen, berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten, von heute an,

sich zur Theilung und Empfangnahme der mütterlichen Erbschaft dahier anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären

Hüfingen, den 22. April 1865.

Großh. Notar

Wachs.

Z.r.854. Endingen. (Erbvorladung.) Raimunde Vetter, Ehefrau des Xaver Sink von Amoltern, ist zur Erbschaft ihres im Jahr 1862 daselbst verstorbenen Vaters Johann Vetter berufen.

Da der Aufenthaltsort dieser mit ihrem Ehemann im Jahr 1854 nach Amerika ausgewanderten Erbin unbekannt ist, so wird dieselbe andurch aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

zur Erbtheilung dahier zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, denen solche zufiele, wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Endingen, den 22. April 1865.

Der großh. Notar

K. Beck.

Z.r.784. Steinsfurth. (Erbvorladung.) Katharine Schön von Kirchardt, welche im Jahr 1852 nach Amerika gereist und angeblich schon im Jahr 1853 in Newark im Staat Ohio gestorben ist, ist kraft Gesetzes zur Erbschaft ihres am 3. Januar 1865 verstorbenen Vaters, des Bürgers und Schlossers Johannes Schön von Kirchard, berufen.

Dieselbe wird zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen ihres oben genannten Vaters mit Frist von

drei Monaten

und dem Bedeuten hiermit öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall die Erbschaft Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Steinsfurth, den 10. April 1865.

Der großh. Notar

L. Zimmermann.

Z.r.692. Heidelberg. (Erbvorladung.) Andreas Weigel von hier, welcher sich nach den letzten Nachrichten in Münchendorf, bei Laxenburg, aufgehalten hat, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester Katharina Weigel dahier gesetzlich und testamentarisch berufen.

Da dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls sein Erbtheil und beziehungsweise sein Vermächtniß Denen zugetheilt werden wird, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 10. April 1865.

Großh. Notar

H. Pezold.

Z.r.782. U.B.Nr. 56. Weinheim. (Erbvorladung.) Johann Philipp Forschner, lediger Metzger, Eva Margaretha, geb. Forschner, geschiedene Ehefrau des Metzgers Johann Georg Markmann, und Maria Barbara, geb. Forschner, Wittwe des Philipp Jakob Kogler, alle Drei von Großsachsen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind kraft Gesetzes zur Erbschaft des am 8. Januar 1865 verlebten ledigen Metzgers Valentin Forschner von Großsachsen mitberufen.

Dieselben werden deßhalb,

mit Frist von drei Monaten,

zur Erbtheilung und Empfangnahme ihres Erbtheils unter dem Androhen anher vorgeladen, daß im Nichtanmeldungsfall die Erbschaft Denjenigen zugewiesen werden müßte, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Weinheim, den 18. April 1865.

Großh. bad. Notar

Stichs.

Z.r.869. Nr. 2494. Gerlachsheim. (Straferkenntniß.) Da die Konskriptionspflichtigen Peter Wöppel von Königshofen, Karl Friedrich Borst von Lauda und Georg Josef Englert von Gerlachsheim der diesseitigen Aufforderung vom 22. Dezbr. v. J., Nr. 6394, keine Folge gegeben, werden sie der Refraktion für schuldig erklärt und unter Verfällung in die Kosten Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt.

Gerlachsheim, den 23. April 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schwab.

Begl.: Hemmrich.

Z.v.379. Nr. 2262. Pforzheim. (Erledigte Stelle.) Die im Steuerwesen geübten Bewerber aus der Zahl der Kameralpraktikanten oder Assistenten um die bei uns in thunlichster Bälde wieder zu besetzende Stelle eines ersten Gehilfen mit jährlichen 550 fl. Gehalt wollen sich binnen 8 Tagen unter Anschluß ihrer Zeugnisse melden.

Pforzheim, den 21. April 1865.

Großh. Obereinnehmerei.

Reinhard.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.